



27 JULI 2026

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes
5. des Kindes

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,
- da-sp. -26 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,
- -475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts – Eilverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG a.F.¹)

¹ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Vgl. auch VG Oldenburg, Urteil vom 17.06.2026 – 12 A 4679/25 –,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin Ries als Einzelrichterin am 24. Juli 2026

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 1819/26) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.07.2026 (Az. [REDACTED] - 475) unter Ziffer 5 enthaltenen Abschiebungsandrohungen wird angeordnet.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

Der am 21.07.2026 bei Gericht eingegangene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am selben Tag erhobenen Klage gegen die auf §§ 34, 36 AsylG a.F.² gestützten Abschiebungsandrohungen der Antragsgegnerin vom 09.07.2026 ist unter Wahrung der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 AsylG a.F.³ gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag hat zudem in der Sache Erfolg.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG a.F.⁴ die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche nach § 34 AsylG a.F.⁵ ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Das Gericht darf gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG a.F.⁶ die Aussetzung der Abschiebung in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn

Rn. 16, juris. Die Antragsteller haben den Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes am 01.10.2024 – mithin vor dem 12.06.2026 – gestellt.

² Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

³ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁴ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁵ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁶ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.⁷

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kann es zunächst offenbleiben, ob die Antragsgegnerin die Asylanträge der Antragsteller zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist jedenfalls als offen zu beurteilen, ob die Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG a.F.⁸ i.V.m. § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

Eine Abschiebungsandrohung ergeht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG a.F.⁹, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist.

Bei den Antragstellern handelt es sich nach Lage der Akten um eine sechsköpfige Familie mit vier minderjährigen Kindern. Mit den Antragstellern hält sich ein weiteres, am [REDACTED] 2026 in [REDACTED] geborenes Kind der Antragsteller zu 1) und zu 2) in Deutschland auf.¹⁰

Geht es um die Rückkehr in den Herkunftsstaat, so ist anerkannt, dass für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine im

⁷ vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99.

⁸ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁹ Fassung gültig bis 11.06.2026, vgl. § 87e Abs. 1 AsylG sowie Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

¹⁰ Mit gesondertem Bescheid vom 23.06.2026 (Az.: [REDACTED] - 475) lehnte die Antragsgegnerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziff. 1 – 3 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten (Ziff. 4 des Bescheides) für dieses Kind. Zugleich wurde das Kind aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihm für den Fall, dass es die Ausreisefrist nicht einhält, die Abschiebung nach Syrien angedroht (Ziff. 5 des Bescheides). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6 des Bescheides). Der Bescheid wurde den Antragstellern zu 1) und zu 2) am 15.07.2026 zugestellt. Nach Lage der Akten wurde bislang keine Klage gegen den Bescheid erhoben, vgl. Behördenakte zum Verfahren des nachgeborenen Kindes (Az. [REDACTED] – 475).

Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt.¹¹

Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls als offen zu beurteilen, ob die sich aus § 60 Abs. 5 AufenthG ergebenden Anforderungen bei einer zu unterstellenden gemeinsamen Rückkehr der Antragsteller im Familienverbund nach Syrien erfüllt sind. Die abschließende Beurteilung der überstellungsrelevanten Lage ist insofern dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.¹² Bis dahin ist der weitere Verbleib der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abzusichern.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

Ries
Richterin

¹¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 15ff.

¹² Die zuständige 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes hat bislang – nach dem Sturz des Assad-Regimes – in der Hauptsache nur Verfahren entschieden, die alleinstehende Männer betrafen (vgl. etwa Kammerurteil vom 11.03.2026 – 3 K 66/26 – juris).